

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf

- § 56, Abs. I, lit. a des Gemeindegesetzes vom 27. März 1949
- § 25 der Gemeindeordnung vom 4. Juli 1973
- § 46 Wasserrechtsgesetz
- § 39 Baugesetz

I. Allgemeines

Anschlusspflicht	<p>§ 1</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Oberdorf ist allein berechtigt, auf dem Gebiete der Gemeinde Oberdorf Wasser gegen Entgelt abzugeben. Dem Vermieter ist jedoch gestattet, das Wasser an die Mieter weiterzuverrechnen.</p> <p>² Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgung ist obligatorisch. Von der Anschlusspflicht sind Gebäude mit genügender eigener Wasserversorgung, die den hygienischen Anforderungen entspricht, ausgenommen.</p>
Anschlussgesuch	<p>§ 2</p> <p>Gesuche um Anschluss an die Wasserversorgung sind vom Eigentümer des Gebäudes schriftlich und mit zwei Situationsplänen an die Baukommission der Gemeinde zuhanden des Gemeinderats zu richten.</p>
Bewilligung	<p>§ 3</p> <p>¹ Die Bewilligung für den dauernden Bezug von Wasser wird dem Gebäudeeigentümer erteilt. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat.</p> <p>² Der Gebäudeeigentümer haftet allein für die an die Einwohnergemeinde zu leistenden Zahlungen.</p>
Beiträge und Anschlussgebühren	<p>§ 4</p> <p>Die Beiträge und Wasseranschlussgebühren sind im Erschliessungs- und Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Oberdorf festgelegt.</p>

I.V Unterbruch der Lieferungen und Haftung für Schäden

Unterbruch der Lieferungen und Haftung für Schäden	<p>§ 5</p> <p>¹ Störungen im Betrieb durch höhere Gewalt, behördlich verfügte Massnahmen, Versagen der Pumpen, Ausbleiben des elektrischen Stromes, Rohrbrüche usw. oder vorübergehende Einstellung der Wasserlieferung zur Vornahme von Neuan schlüssen und Reparaturen berechtigen den Abonnenten zu keinerlei Entschädigungsforderungen oder Abzüge von der Wassergebühr. Vorauszusehende Unterbrechungen in der Wasserabgabe und ihre voraussichtliche Dauer werden den interessierten Abonnenten nach Möglichkeit rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.</p>
---	--

² Die Gebäudeeigentümer und Wasserkonsumenten haben von sich aus alle nötigen Vorkehren zu treffen um in den Anlagen Schäden zu verhüten, die durch Unterbrechung, Unregelmässigkeit oder durch die unvermutete Wiederaufnahme der Wasserlieferung entstehen können. Die Einwohnergemeinde garantiert keinen konstanten Druck in ihrem Versorgungsnetz.

Handänderung § 6
Handänderungen von Gebäuden mit Wasseranschluss sind vom bisherigen Abonnenten der Einwohnergemeinde schriftlich zu melden. Für Verpflichtungen, die bis zur Meldung eintreten, haftet der bisherigen Abonnenten solidarisch.

**Feuerwehr,
Brandfall** § 7
¹ Die Hydranten, auch wenn sie sich auf Privateigentum befinden, dürfen ohne besondere Bewilligung des Gemeindepräsidiums nur für Feuerwehrzwecke Verwendung finden.

² Im Brandfall ist jeder Abonnent verpflichtet, den Wasserverbrauch nach Möglichkeit einzuschränken.

**Bedienung der
Installationen** § 8
¹ An im Eigentum der Wasserversorgung befindlichen Einrichtungen, wie Hauptleitungen, Hauptschiebern, Entleerungen und Entlüftungen, dürfen keine Handhabungen und Änderungen vorgenommen werden, es sei denn von Personen, die speziell von der Gemeinde dazu beauftragt sind.

² Die Bedienung von Hydranten und Schiebern darf nicht durch Ablagerung von Material, Pflanzungen und Einfriedungen behindert werden.

**Erweiterung der
Anlagen, Hydranten** § 9
¹ Die Bestimmungen über Erweiterung der Wasserleistungs- und Hydrantenanlage werden im Baugesetz geregelt.
Die Einwohnergemeinde Oberdorf kann in das Land, das nach dem Bebauungsplan zu öffentlichen Anlagen, wie Strassen, Wege, Trottoirs und Plätzen bestimmt ist, schon vor Erstellung dieser Anlagen Leistungen einlegen.

² Für Hydranten, die auf Privatland zu stehen kommen, wird keine Entschädigung ausbezahlt. Die Einwohnergemeinde hat sich jedoch vorgängig der Aufstellung des Hydranten mit dem Grundeigentümer über den Standort zu einigen. Sollte über den Standort des Hydranten keine Verständigung zustande kommen, entscheidet endgültig die Solothurnische Gebäudeversicherung.

³ Hauseigentümer, welche kein Wasser von der Wasserversorgung der Gemeinde beziehen und deren Gebäude innerhalb des ausgebauten Hydrantennetzes stehen, bezahlen eine jährliche Löschwassergebühr. Die Höhe dieser Gebühr wird im Reglement über Erschliessungsbeiträge und Gebühren festgelegt.

II. Einrichtungen von Wasserleitungen in Privatgrundstücken

Definition Hausanschlussleitung	<p>§ 10 Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation.</p>
Konzessionen	<p>§ 11 Hausanschlussleitungen bis und mit Wassermesser, sowie Reparaturen an diesen Leitungen dürfen nur von konzessionierten Unternehmern ausgeführt werden. Für die Erteilung der Konzession ist der Gemeinderat zuständig.</p>
Anschluss an die Versorgungsleitung	<p>§ 12 ¹ Für die Anschlüsse an die Versorgungsleitung müssen T-Stücke eingebaut werden. Anbohrungen sind ausnahmsweise bei Versorgungsleitungen grösser als 125 mm Duktilguss bzw. 150 mm Grauguss gestattet. Für Schäden durch Neuanschlüsse an die Versorgungsleitung haftet der Bauherr.</p> <p>² Für Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet hat der Auftraggeber die Bewilligung beim Kreisbauamt 1 in Solothurn einzuholen.</p>
Ausführung der Hausanschlussleitung	<p>§ 13 Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung bestimmt die Einwohnergemeinde. In jede zu bauende und zu ändernder Hausanschlussleitung ist ein Absperr-Organ (Schieber) einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und, - wenn möglich - im öffentlichen Strassengebiet und Grund zu plazieren ist. Die Zuleitung ist mit duktilen Gussröhren mit Schraubmuffen und „Ryf“-Kontaktringen oder aus galvanisierten, kunststoffbeschichteten Röhren von mindestens 40 mm resp. 5/4“ Lichtweite verwendet werden. Die Verlegetiefe beträgt mindestens 1,3 m.</p>
Hausanschlussleitungen mit Meheren Abonnenten	<p>§ 14 Der Einwohnergemeinderat kann bestimmen, dass mehrere Abonnenten, soweit zweckmässig, ein und dieselbe Privatleitung benützen bzw. erstellen. In diesem Falle haben die Abonnenten die Kosten für die gemeinschaftliche Hausanschlussleitung unter sich in angemessenem Verhältnis zu teilen. In Streitfällen entscheidet über die Kostenanteile der Gemeinderat.</p>
Kontrolle, Einmass	<p>§ 15 ¹ Bevor ein Neuanschluss eingedeckt werden darf, ist der Brunnenmeister rechtzeitig durch den Bauherr oder den Konzessionär zu oreintieren. Der Brunnenmeister hat die Druckprobe abzunehmen und sich an Ort und Stelle davon zu überzeugen, dass die Arbeiten vorschriftsgemäss ausgeführt werden.</p> <p>² Die Leistungsführung ist vom Konzessionär in einem Situationsplan vermassst festzuhalten und bei der Abnahme dem Brunnenmeister zu übergeben.</p>

Kosten	<p>§ 16 Die Kosten für die Ausführung der Hausanschlussleitung, d.h. die Grabarbeiten, Einbau des T-Stückes Hausanschluss-Schieber, Leitung mit Formstücken, Mauerdurchführung, Haupthahn und Montage des Wassermessers gehen zu Lasten des Abonnenten oder des Auftraggebers.</p>
Eigentum, Unterhalt	<p>§ 17 Die Hausanschlussleitung ohne T-Stücke bleibt im Eigentum des Abonnenten und ist von ihm zu unterhalten. Der Eigentümer ist für alle Mängel an seiner Hausanschlussleitung verantwortlich. Er kann also nicht einwenden, dass der Mangel auf Verschulden Dritter oder höhere Gewalt zurückzuführen sei. Allfällige Rückgriffe gegen Dritte bleiben vorbehalten.</p>
Unbenützte Hausanschlussleitungen	<p>§ 18 Hausanschlussleitungen, durch die kein Wasser mehr bezogen wird, müssen auf Kosten der Früheren Abonnenten durch die Einwohnergemeinde bei der Versorgungsleitung abgetrennt werden, sofern nicht eine Weiterverwendung innert 12 Monaten schriftlich zugesichert wird.</p>
Hausinstallationen	<p>§ 19 Hausinstallationen sind nach den Leitsätzen des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfachs) auszuführen.</p>
Druckreduzierventil und Schutzfilter	<p>§ 20 ¹ Je nach Druckverhältnissen im Leitungsnetz ist der Eigentümer verpflichtet, bei der Leitungseinführung in das Gebäude ein Druckreduzierventil auf seine Kosten einzubauen. Für Schäden, welche aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift entstehen, lehnt die Einwohnergemeinde jede Haftung ab. ² Die Wasserversorgung gibt teilweise chloriertes Wasser ab. Schutzfilter für Fischkasten, Aquarien usw. gehen zu Lasten der Benutzer; diesbezüglich übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.</p>
Kontrollen der Hausinstallationen	<p>§ 21 ¹ Der Hauseigentümer hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Wasserinstallationen stets in vorschriftsgemäsem, tadellosem Zustand erhalten werden. ² Funktionäre der Einwohnergemeinde sind berechtigt, periodische Kontrollen durchzuführen und die sofortige Behebung festgestellter Mängel zur verlangen oder auf Kosten des Abonnenten auszuführen zu lassen.</p>

III. Wasserabgabe

Abonnement	<p>§ 22 Ein Abonnement hat nur für ein Gebäude resp. eine Hausnummer Gültigkeit. Sollte der Abonnement mehrere Gebäude besitzen, so ist für jedes Haus ein besonderes Abonnement nötig. Ausgenommen sind Gebäude und Bauten ohne separaten Anschluss.</p>
-------------------	---

Missbrauch und sermangel	<p>§ 23</p> <p>¹ Unnötiges und missbräuchliches Laufenlassen des Wassers ist zu jeder Was- Zeit untersagt. Missbräuche dieser Art fallen unter die allgemeinen Strafbestimmungen dieses Reglementes.</p> <p>² Bei Wassermangel kann der Gemeinderat die Wasserabgabe einschränken oder das Wasser zeitweise abstellen lassen. Die Einschränkung sind nach Möglichkeit vorher anzuzeigen.</p> <p>³ In dringenden Fällen kann das Gemeindepräsidium vorläufige Massnahmen anordnen.</p>
Wassermesser	<p>§ 24</p> <p>¹ Die Wasserabgabe erfolgt über Wassermesser.</p> <p>² Die zu installierenden Wassermesser werden von der Einwohnergemeinde geliefert und unterhalten und bleiben deren Eigentum. Die Grösse der Wassermesser wird nach dem Anschlusswert durch den Einwohner gemeinderat festgelegt.</p> <p>³ Ihr Standort wird im Einvernehmen mit dem Wasserbezüger so bestimmt, dass sie gut kontrolliert und ausgewechselt werden können und vor Frost geschützt sind. Durch Frost beschädigte Wassermesser müssen auf Kosten der Abonnenten durch die Gemeinde ausgewechselt werden.</p> <p>⁴ Wassermesser dürfen weder vom Wasserbezüger noch vom Installateur oder von Dritten irgendwelche Veränderungen vorgenommen werden.</p> <p>⁵ Schäden und Störungen an Wassermessern hat der Wasserbezüger der Einwohnergemeinde sofort zu melden.</p>
Schadhafte Wassermesser	<p>§ 25</p> <p>Wenn ein Wassermesser offensichtlich unrichtig anzeigt oder stehen bleibt, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres, unter Berücksichtigung allfälliger Änderungen im Wasserbedarf, bestimmt.</p>
Revision der Wassermesser	<p>§ 26</p> <p>Sämtliche Wassermesser sind auf Weisung der Einwohnergemeinde einer Revision zu unterziehen. Die bezüglichen Kosten trägt die Einwohner- gemeinde als Eigentümerin der Wassermesser.</p>
Prüfungsrecht des Abonnenten	<p>§ 27</p> <p>¹ Ein Wasserbezüger, der Zweifel über das richtige Funktionieren des Wassermessers hat, ist jederzeit berechtigt, dessen Prüfung zu verlangen.</p>

² Ergibt die Prüfung einen Fehler von mehr als + / - 5% bei 10% Nennbelastung des Messers, so trägt die Einwohnergemeinde die Revisionskosten oder ersetzt auf ihre Kosten den Wassermesser, sofern nicht der Abonent den Defekt verursacht hat. Bleibt der Fehler innerhalb der tolerierten Grenze, hat der Wasserbezüger die Kosten der Prüfung zu übernehmen.

IV. Tarife

Tarife § 28
¹ Der Wassertarif wird vom Gemeinderat beschlossen und umfasst :
 – die Grundtaxe
 – die Zählermiete
 – den Wassertarif
 – die Bauwassertaxe
 – die Löschgebühr

² Der jeweils gültige Tarif ist aus dem Reglement über Erschliessungsbeiträge und -Gebühren ersichtlich.

V. Organisation

**Ablesung,
Rechnungsstellung** § 29
¹ Der Wasserverbrauch wird jährlich einmal festgestellt, wobei die Ablesung Ende Oktober des laufenden Jahres abgeschlossen sein soll.

² Die Wasserrechnungen werden von der Gemeindeverwaltung ausgestellt. Die Abrechnung erfolgt in zwei Raten, und zwar :

- a) eine 1. Rate im Mai des laufenden Jahres, die 50% der Vorjahresrechnung ausmachen soll, und
- b) eine 2. Rate (Jahresberechnung) im November des laufenden Jahres.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung. Der Verzugszins und die Mahngebühr werden vom Gemeinderat auf Antrag der Gemeindeverwaltung festgesetzt.

Oberaufsicht § 30
¹ Die Oberaufsicht über die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Oberdorf übt der Gemeinderat aus.

² Ihm sind die Aufsicht, den Betrieb und die Verwaltung folgende Organe unterstellt :

- a) der Brunnenmeister
- b) die Konzessionäre
- c) die Gemeindeverwaltung

VI. Kündigung

- Kündigung, Frist** § 31
¹ Jeder Abonnent hat das Recht, der Gemeinde den Bezug des Wassers jeweils auf 3 Monate per 30. Juni und 31. Dezember zu kündigen.
² Nach Ablauf der Kündigungsfrist findet § 18 Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

- Strafbestimmungen, Entscheidungen** § 32
¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement sind, sofern keine strengeren Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, im Rahmen der Friedensrichterkompetenz durch den Friedensrichter mit einer Busse zu bestrafen. Die Fehlbaren haben der Gemeinde ausserdem Schadenersatz zu leisten.
² Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch werden durch den Richter bestraft.
³ Ausserordentliche, in diesem Reglement nicht vorgesehene Fälle, werden vom Gemeinderat beurteilt und erledigt.
⁴ Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat. Gegen seinen Entscheid kann innerhalb von 10 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Solothurn und gegen dessen Entscheid innerhalb der gleichen Frist Beschwerde an das Bundesgericht erhoben werden.
⁵ Bei Streitigkeiten über Gebühren und andere vermögensrechtliche Ansprüche kann der Entscheid des Gemeinderates innert 10 Tagen seit Zustellung an die Kant. Schätzungskommission und deren Entscheid innert der gleichen Frist an das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.
- Inkrafttreten** § 33
¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn auf den 1. Januar 1981 in Kraft.
² Durch das vorstehende Reglement werden alle früheren die Wasser versorgung Oberdorf betreffenden Reglemente und Abänderungsbeschlüsse aufgehoben.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 19. Januar 1981

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

F. Keller

F. Schmitter

**Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss vom
10. Februar 1981**